

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 27 (1908)

**Buchbesprechung:** Literaturanzeigen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Literaturanzeigen.

---

**Kommentar zum Schweizerischen Civilgesetzbuch, herausgegeben von Egger, Escher, Reichel, Wächter, Wieland. Band IV. Das Sachenrecht, herausgegeben von C. Wieland. Lief. 1. Zürich, Schulthess & Co. 1908.**

Es ist immer eine missliche Sache, einen Kommentar zu einem noch nicht in Kraft getretenen Gesetze herauszugeben, denn man vermag noch nicht zu übersehen, wie sich die Anwendung des Gesetzes in der Praxis gestalten, auf was für Anstände sie stossen, welche Zweifel sie hervorrufen wird. Er wird daher nicht in die Tiefe gehen können, sondern sich bescheiden müssen, die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes darzulegen und die erste Bekanntschaft mit demselben zu vermitteln und zu erleichtern. Auch in dieser beschränkten Aufgabe hat der Kommentar gewiss eine Berechtigung, wenn auch eine zeitlich begrenzte, er übernimmt für das Gesetz die Aufgabe, die der Gesetzesredaktor in seinen Erläuterungen zum Vorentwurfe sich gestellt hat. Der Prospekt kündet uns denn auch an, dass der Kommentar jedem Schweizerbürger von Bildung ein wertvolles, praktisches und leichtverständliches Handbuch sein soll, und was bisher aus der Feder von Prof. C. Wieland in Basel vorliegt, lässt in der Tat erwarten, dass dieser Zweck vollauf erreicht werden wird. Was uns an dieser ersten Lieferung des vom Sachenrechte handelnden Kommentars von Wieland besonders gefällt, ist die konzise und prägnante Formulierung der leitenden Grundsätze und des Zusammenhangs der einzelnen Artikel unter einander. So geben schon die Vorbemerkungen einen vortrefflichen Einblick in das ganze Sachenrechtssystem des Gesetzes, und im Verlaufe werden die einzelnen Artikel immer in ihren Beziehungen zum Ganzen des Gesetzes und in ihren Berührungen und Wirkungen auf andere Gebiete des Civilrechtes kommentiert. Das geschieht alles in einer schlichten Ausdrucksweise und in einem einfachen, kurze Sätze bildenden Stil, was beides den Kommentar in der Tat für jedermann lesbar und geniessbar macht. Einem juristisch geschärften Auge entgeht dabei nicht, auf wie gründlicher wissenschaftlicher Durchdringung und Beherrschung des Gegenstandes die schmucklose Darstellung beruht und wie eben gerade dieses vollständige Meistersein über den Stoff ermöglicht hat, in knappen Sätzen viel zu sagen. In summa:

wenn die übrigen Teile des grossen Werkes gleich Vorzügliches leisten wie das hier Gebotene, so wird der praktischen Anwendung wie der wissenschaftlichen Verwertung des Civilgesetzbuches damit ein grosser Dienst und Vorschub geleistet sein.

Schon jetzt möchten wir dem Verfasser den Wunsch aussprechen, bei seiner Bearbeitung des Grundpfandrechts und des Grundbuchrechtes durch Mitteilung von Formularien für Grundpfandverschreibungen, Schuldbriefe und Gültten, sowie für Grundbucheinträge seine Erläuterungen zu illustrieren. Es wird wesentlich zum Verständnisse des Gesetzes beitragen, wenn ad oculos demonstriert wird, worin sich schon äusserlich die verschiedenen Arten der Grundpfandbelastung unterscheiden; in der äussern Form muss sich ja die innere Verschiedenheit am einleuchtendsten manifestieren.

**Schweizerisches Civilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Ausgabe in den drei Nationalsprachen. Code civil suisse du 10 décembre 1907. Edition dans les trois langues nationales. Codice civile svizzero del 10 dicembre 1907. Edizione nelle tre lingue nazionali. Bern, A. Francke. Preis 8 Fr. Lwdbd.**

So lautet der Titel eines stattlichen Buches, das den Text des schweizerischen Civilgesetzbuches in den drei Landessprachen enthält. Die Ausstattung ist vornehm, grosses Format und deutlicher Druck, die drei Texte Artikel für Artikel hinter einander gedruckt und durch besondere Lettern unterschieden. Am Schlusse ein Inhaltsverzeichnis, das den Inhalt eines jeden Artikels in der Reihenfolge des Gesetzes angibt, nach den drei Sprachen gesondert. Ungern vermisst man ein alphabetisches Sachregister, das allerdings, da es auch alle drei Sprachen hätte umfassen müssen, in so kurzer Zeit kaum auf befriedigende Weise herzustellen gewesen wäre. Der nächste Zweck, eben der, die drei Texte neben einander zu haben, ist in vorzüglicher Gestalt erreicht.

**Hafter, E. Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches 1898—1907. Im Auftrage des hohen eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes ausgearbeitet. Bern, Stämpfli & Co. 1908.**

Diese, zugleich auch als Heft 2 des XXI. Bandes der schweiz. Zeitschrift für Strafrecht erschienene Fortsetzung der seinerzeit von A. Teichmann aufgestellten Bibliographie bis 1898 ist dadurch bemerkenswert, dass sie aus der über den Vorentwurf publizierten Literatur dasjenige mitteilt, was zur kritischen Würdigung des Entwurfes dient und somit bei der Beratung desselben geprüft zu werden verdient. Die Arbeit ist ausnehmend sorgfältig und wird den Kommissionen, die das Gesetz vorzuberaten haben, gute Dienste

leisten, nicht minder aber auch den mit dem Studium des Gesetzesentwurfes sich Beschäftigenden dasselbe wesentlich erleichtern.

**Welti, Fr. E.** Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtland. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausg. von Dr. M. Gmür. 25. Heft.) Bern, Stämpfli & Co. 1908.

Die Gründungsurkunde für Freiburg im Uechtland ist uns bekanntlich so wenig als die für Freiburg im Breisgau erhalten. Der Zusammenhang beider Stadtrechte und der ursprüngliche Inhalt des üchtländischen Freiburgerrechtes wird im wesentlichen erschlossen durch die Uebereinstimmung der üchtländischen Handveste von 1249 mit der Redaktion des breisgauschen Stadtrechts im Thenenbacher Codex und den Text der Handveste des im Jahre 1228 mit dem Recht von Freiburg i. Ue. bewidmeten savoyischen Städtchens Flümet. In diesen Richtungen ist für Textkritik und Textvergleichung der Forschung ein weites Feld eröffnet. Diese neuerdings wieder vielfach ventilirten Fragen erhalten durch die überaus scharfsinnigen und gründlichen Untersuchungen Weltis in der angegebenen Arbeit eine wesentliche und verdankenswerte Abklärung und Förderung. Ausserdem zieht der Verfasser auch das dem Freiburger Recht entstammende Stadtrecht von Diessenhofen und die vom Rechte der Stadt Freiburg i. Ue. abgeleiteten Handvesten von Thun, Erlach, Aarberg, Illingen und Büren in den Kreis seiner Untersuchungen. Die aus genauerster Textvergleichung gezogenen Schlüsse zumal über das Alter der einzelnen Bestandteile der vorhandenen Texte werden zum Teil Widerspruch hervorrufen, im ganzen aber wertvolle Bausteine für eine annähernd wahrscheinliche Rekonstruktion des Inhalts der (verlorenen) Gründungsurkunden bilden. Besonders interessant und wichtig ist, was sich Welti aus einer genaueren Prüfung der Originalhandschrift der Handveste von Freiburg i. U., die, nebenbei gesagt, merkwürdigerweise noch nie fehlerlos publiziert worden ist, ergeben hat: sie enthält wohl alte aus einem Stadtrödel aufgenommene Satzungen, ist aber nicht 1249 von den Grafen Hartmann von Kiburg der Stadt verliehen, sondern 1288 in Freiburg selbst fabriziert worden. Im Anhang sind die bereinigten Texte der Stadtrechte von Flümet und von Diessenhofen abgedruckt. — Die gelehrte Schrift ist ein sehr wertvoller Beitrag zu der Aufhellung der schweizerischen Rechtsquellengeschichte.

**Glücksmann, R.** Grundriss des Wechselrechts und Wechselverkehrs unter Berücksichtigung des Checks und der wechselähnlichen Papiere nach schweizerischem und deutschem Rechte dargestellt. Bern, Stämpfli & Co. 1908.

Das Büchlein will eine populäre Anleitung zur Kenntnis des Wechselrechts sein und die Einführung in das Wechselrechtsgebiet vermitteln, ohne auf höhere Wissenschaftlichkeit Anspruch zu machen. Diesen seinen Zweck zu erfüllen erscheint es kraft seiner einfachen und verständlichen Diction wohl geeignet.

**Weiss, Th., Dr., Bundesgerichtsschreiber. Die Berufung an das Bundesgericht in Civilsachen. Bern, Stämpfli & Co. 1908.**

Einen erheblichen Prozentsatz der Urteile des Bundesgerichtes bilden die Entscheidungen, die sich mit der Berufung an dieses Gericht in Civilsachen nach allen möglichen Richtungen auseinander zu setzen haben. Alles, Voraussetzungen, Form, Verfahren, materielle Ausdehnung, Rechtswirkung der Berufung, ist auf Grund knapper Gesetzesvorschriften durch eine reichhaltige Praxis ausgebaut und weiter entwickelt worden. Diese in einer Masse von Urteilen zerstreute bundesgerichtliche Praxis in einer zusammenfassenden und systematisch geordneten Verarbeitung zur Darstellung zu bringen, ist der Zweck des vorliegenden zeitgemässen und dankenswerten Buches. Für die Voraussetzungen des Berufungsrechtes konnte sich der Verfasser kürzer fassen, weil da das Buch von Favey, *Les conditions du recours de droit civil au Tribunal fédéral*, eben erst tüchtig vorgearbeitet hatte. Einlässlicher beschäftigt sich das Buch mit den rein prozessualen Fragen und, was besonders not tat und auch die schwierigsten Probleme berührt, mit dem, was ich die materielle Ausdehnung des Berufungsrechtes nenne, d. h. mit dem durch die Trennung von Tat- und Rechtsfrage dem Berufungsrichter zugewiesenen Nachprüfungsrechte der vor das Bundesgericht gezogenen kantonalen Urteile. Der Verfasser gruppiert die unendlich mannigfaltigen und zahlreichen Fälle, in denen das Bundesgericht über die Frage zu entscheiden hatte, ob es eine tatsächliche Feststellung der kantonalen Instanz vor sich oder eine Rechtsfrage zu lösen habe, nach bestimmten Kategorien, die zunächst die Uebersicht erleichtern und dann eine feste Grenze zwischen Tat- und Rechtsfrage zu ziehen gestatten. Wenn wir diesen Abschnitt besonders namhaft machen, so sollen damit die andern nicht zurückgesetzt sein, gründliche und sorgfältige Verarbeitung des Stoffes ist durchweg anzuerkennen. Wir empfehlen das Buch dem Studium der schweizerischen Juristенwelt, sie wird grossen Nutzen daraus ziehen.

**Kaufmann, C., Dr., Privatdocent an der Universität Zürich. Handbuch der Unfallmedizin. Mit Berücksichtigung der deutschen, österreichischen, schweizerischen und französischen Arbeiter- und der privaten Unfallversicherung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch bearbeitet. 3. Aufl. I. Hälfte: Allgemeiner Teil — Unfallsverletzungen. Stuttgart, F. Enke, 1907.**

Das vorliegende Handbuch ist die dritte Auflage des Werkes, das ich früher in dieser Zeitschrift (N. F. Band XII, S. 330 und sodann XVII, S. 139) angezeigt habe. Die Neubearbeitung ist das Resultat eines ganz hervorragenden Fleisses gepaart mit einem grossen Verständnis für die juristisch erheblichen Fragen. Die Neubearbeitung wird speziell auch den Richtern und den Anwälten treffliche Dienste erweisen, und ich kann das Werk speziell auch in dem neuen Kleide allen Interessenten bestens empfehlen. Ich darf mich wohl auf diese Bemerkungen beschränken, da ich früher eingehender über das Buch referiert habe.

Zürich, August 1907.

Prof. Meili.

**Meili, F. Bartolus als Haupt der ersten Schule des internationalen Strafrechts. Festschrift der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zur Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums von P. Laband. Zürich, Art. Institut Orell Füssli. 1908.**

Der Verfasser hat schon vielfach in früheren Arbeiten die Bedeutung von Bartolus für die Begründung der Lehre vom internationalen Rechte hervorgehoben und gepriesen. Hier analysiert er kurz die immerhin etwas knappen Aufstellungen des grossen Italiener in seinem Codexkommentar, die er als die in der Folgezeit viel zu sehr in Vergessenheit geratene Grundlage für den Ausbau des internationalen Strafrechtes wieder anerkannt wissen will. Er hat jedenfalls darin recht, dass wir „aus den Zeiten des italienischen Mittelalters sehr viel lernen können“ und dass es der heutigen Jurisprudenz nur gut täte, wenn man „den historischen Faden wieder aufsucht, der die Gegenwart mit der Vergangenheit verknüpft.“ Die Schrift ist mit einem hübschen Phantasieporträt des Bartolus geschmückt.

Zu Ehren des berühmten Staatsrechtslehrers P. Laband, der im Mai dieses Jahres zugleich sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum gefeiert und sein siebzigstes Altersjahr erreicht hat, sind ferner zwei grössere Festgaben erschienen, die eine aus Abhandlungen der Mitglieder der Strassburger Juristenfakultät bestehend (**Festschrift Paul Laband gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Strassburg**), die andere eine Sammlung von Abhandlungen von 20 Staatsrechtslehrern deutscher und österreichischer Universitäten (**Staatsrechtliche Abhandlungen, Festgabe für P. Laband, 2 Bände**). Beide Werke sind bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen erschienen, das erstere kostet 8 Mk., das letztere 30 Mk. Da sich manche dieser Abhandlungen mit partikularistischen Detailfragen befassen, die kaum auf allgemeines Interesse werden zählen können, hat die Verlagshandlung

die zweckmässige und übrigens sehr verdankenswerte Veranstaltung von Sonderabdrücken der Abhandlungen getroffen, die einzeln abgegeben werden und künftlich sind. Für Schweizer Juristen wäre wohl besonders aufmerksam zu machen auf folgende Arbeiten: aus der erstenen Festschrift: v. Tuhr, die unwiderrufliche Vollmacht; Mayer, M. E., der rechtswidrige Befehl des Vorgesetzten; van Calker, F., Gesetzgebungspolitik und Rechtsvergleichung; aus der zweiten: Mayer, O., die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht; Lukas, zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers; Fleiner, Einzelrecht und öffentliches Interesse; Schmidt, R., Staatsverfassung und Gerichtsverfassung; Stier-Somlo, das freie Ermessen in Rechtsprechung und Verwaltung. Wir können diesen Aufsätzen nicht eine einlässliche Besprechung widmen, es mangelt uns hiefür an Raum und Zeit, aber wir dürfen sie nachdrücklich unsern Lesern als Lektüre empfehlen, sie werden daraus manche Anregung und Belehrung schöpfen.

**Meili, F. Die hauptsächlichsten Entwicklungsperioden des internationalen Strafrechts seit der mittelalterlich-italienischen Doktrin. Festschrift R. Schröder zur Feier von dessen siebzigsten Geburtstage gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1908.**

Eine interessante Darstellung der über internationales Strafrecht aufgestellten Theorien besonders der französischen und der deutschen Juristen und ihres Einflusses auf die Gesetzgebung. Gegenüber den mit einander im Streite liegenden Prinzipien (Territorialprinzip, aktives und passives Personalitätsprinzip u. s. w.) verlangt der Verfasser als einzige richtige Lösung die Regelung durch internationale Konventionen. Das Buch bietet eine Fülle von Material, das in dieser Zusammenstellung sehr willkommen sein wird.

**de Tourtoulon, P. Les principes philosophiques de l'histoire du droit. Tome 1er. Lausanne, Payot & Cie, 1908.**

Versuch der Herstellung einer rein philosophischen Grundlage für die Erkenntnis der Geschichte des Rechts aus den physischen, biologischen, ökonomischen, psychologischen und juristischen Faktoren der Rechtsentwicklung. Solche Untersuchungen kommen schwer aus vagen Allgemeinheiten heraus, eine wahre Rechtsphilosophie leistet Erspriessliches nur auf dem festen Grunde eines positiven Rechts, wofür Jherings Geist des Römischen Rechts das Vorbild gibt. Ein Urteil über das Buch wird erst nach Erscheinen der weiteren in Aussicht gestellten Bände statthaft sein.

